



ZULASSUNGSSCHEIN

**BAM**

**Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung**

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

2. Neufassung
Nr. D/BAM 0088/11A
für die Bauart eines Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen III.13/91710

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3994)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3910)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See - GGVSsee vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419) - insbesondere Abschnitt 26 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 28-96 vom 27. Mai 1997 (BANz.-Nr. 146a vom 8. August 1997)

2. Antragsteller

Hemeyer Verpackungen GmbH Werk Bitterfeld
Farbenstraße 5

06803 Greppin

3. Hersteller

Hemeyer Verpackungen GmbH Werk Bitterfeld
Farbenstraße 5

06803 Greppin

4. Beschreibung der Bauart

Metallenes Großpackmittel (IBC) aus Stahl für feste Stoffe

Die Bauart besteht aus 2 Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen sowie jeweils drei unterschiedlichen Schüttwinkeln (30°/45°/60°) unterscheiden.

Typenbezeichnung	:	SC 800/30E/45E/60E	SC 1000/30E/45E/60E
Grundmaße (mm)	:	1200 x 1000	
Höhe (mm)	:	1410/1610/1680	1610/1760/1870
Fassungsraum (dm ³)	:	800	1000
höchstzulässige Bruttomasse (kg)	:	1235	1410

Werkstoff des Packmittelkörpers: 1.4301 1.4541 1.4571 (DIN17441)

Technische Zeichnungen :

01-2053	vom 26.09.85	(Schüttgut-Container SC 800/30E)
01-2053-6	vom 26.09.85	(Behälter SC 800/30E)
01-2054	vom 26.09.85	(Schüttgut-Container SC 800/45E)
01-2054	vom 26.09.85	(Behälter SC 800/45E)
01-2055	vom 26.09.85	(Schüttgut-Container SC 800/60E)
01-2055-6	vom 26.09.85	(Behälter SC 800/60E)
01-2056	vom 26.09.85	(Schüttgut-Container SC 1000/30E)
01-2056-6	vom 28.03.88	(Behälter SC 1000/30E)
01-2057	vom 26.09.85	(Schüttgut-Container SC 1000/45E)
01-2057-6	vom 26.09.85	(Behälter SC 1000/45E)
01-2075	vom 26.09.85	(Schüttgut-Container SC 1000/60E)
01-2075-6	vom 26.09.85	(Behälter SC 1000/60E)
01-2238	vom 18.11.91	(Schüttgut-Container SC 1000/60E)
04-1949-1	vom 09.11.83	(Grundrahmen)
03-2238-8	vom 18.11.91	(Stapelrahmen)
591.870	vom 21.01.92	(Typenschild)

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Prüfbericht Nr.: 1.5/55 024 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Berlin; Bauprüfung, Dichtheitsprüfung und Heben von oben am SC 1000/60E vom 11.03.93
- Prüfbericht Nr.: 101 225 der Deutsche Bundesbahn Versuchsanstalt Minden Abteilung Mechanik in Minden; Fallprüfung am SB 1200/45 vom 09.11.84
- Prüfbericht Nr.: 45 471 der Deutsche Bundesbahn Versuchsanstalt Minden Abteilung Mechanik in Minden; Heben von oben, Heben von unten und Stapeldruckprüfung am SB 1200/45 vom 07.11.84
- Prüfbericht: Bescheinigung Technischer Überwachungs-Verein Hannover Sachsen-Anhalt e.V. in Hannover; Bauprüfung und Dichtheitsprüfung am SC 1000/45E vom 20.09.85
- Prüfbericht: Bescheinigung Technischer Überwachungs-Verein Hannover Sachsen-Anhalt e.V. in Hannover; Bauprüfung und Dichtheitsprüfung am SC 800 vom 22.12.92

6. Bauartzulassung

1. Ausfertigung

Die unter 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach 1. Die Bauart wird mit den in 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen. Diese 2. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM 0088/11A vom 10.09.1997.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher Güter gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für feste gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III
- max. **Schüttgewicht der Füllgüter 1,25 kg/dm³**

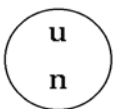
7. Fertigung von Großpackmitteln

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

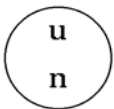
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind wie folgt zu kennzeichnen:

SC 800/30E/45E/60E:



11A /Y/..../D/HEV/BAM 0088/5037/1235

SC 1000/30E/45E/60E:



11A /Y/..../D/HEV/BAM 0088/5037/1410

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen.

Für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch, Abschn.26.2.9 enthält.

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen

entfällt

9.2 Bedingungen

Die Herstellung von Großpackmitteln (IBC) der zugelassenen Bauart darf nur nach einem Qualitätssicherungsprogramm erfolgen, daß vorher von der BAM anerkannt worden ist.

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

9.4.1 Der in 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der diese Großpackmittel für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

9.4.2 Entfällt

10. Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Großpackmitteln(IBC) der zugelassenen Bauart richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Packmittelkörperwerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Großpackmittelbauart bleiben unberührt.

10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter

- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 12. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2731 mit Anlagenband),
- der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**) - Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) - zuletzt geändert durch die 7. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1998 (BGBl. II S. 2955 mit Anlageband),
- des International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**) in der Fassung des Amendment 29-98 - insbesondere Section 26 und Annex I,
- der RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der **UNITED NATIONS** in der Fassung der tenth revised edition, New York und Genf 1997

10.3 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 8.März 1999

Fachgruppe III.1
Transportsicherheit von Verpackungen
und Schüttgutbehältern

Referat III.13
Gefahrgutgroßpackmittel

Im Auftrag:

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Ina Droste

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 4 Seiten)